

O r d n u n g

für die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Brake (Unterweser)

A. Verfahren

1. Zuständigkeit

- 1.1 Stadteigene und von der Stadt Brake (Unterweser) gepachtete, gemietete oder von ihr unentgeltlich übernommene Sportanlagen werden vom Schul- und Sportamt der Stadt Brake im Auftrage des Stadtdirektors verwaltet.

Hierzu gehören:

1. Schulsportanlage Golzwarden
2. Schulsportanlage Boitwarden
3. Turnhalle Boitwarden
4. Schulsportanlage Sportplatz Bahnhofstraße (ohne Fußballfeld)
5. Turnhalle Klippkanne
6. Schultennisanlage Klippkanne
7. Schulsportanlage Haasenstraße
8. Turnhalle Haasenstraße
9. Schulsportanlage Kirchhammelwarden
10. Sportplatz Kirchhammelwarden
11. Turnhalle Kirchhammelwarden
12. Schultennisanlage Stadtbad
13. Großsporthalle
14. Leichtathletikanlagen Stadion
15. Rasensportfeld Stadion
16. Nebenplatz 1 Stadion
17. Nebenplatz 2 Stadion

- 1.2 Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt das Schul- und Sportamt auf Antrag Sportanlagen für Übungszwecke und Veranstaltungen.

2. überlassungszwecke

- 2.1 Die Sportanlagen werden außer städtischen Schulen bevorzugt Vereinen und Fachverbänden überlassen, die dem Kreissportbund Wesermarsch e. V. angehören.
- 2.2 Anderen Verbänden, Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, sonstigen Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der unter Ziffer 2.1 genannten möglich ist.
- 2.3 Für Berufssportveranstaltungen können Sportanlagen nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. In Zweifelsfällen bestimmt das Schul- und Sportamt, ob es sich um eine Berufssportveranstaltung handelt.

3. Sperre von Sportanlagen

- 3.1 Der zuständige Platzwart, Hallenwart oder Hausmeister kann städtische Sportanlagen ganz, teilweise oder zeitweise - auch für Vorspiele - sperren, wenn außergewöhnliche Schäden zu erwarten sind. Er unterrichtet hiervon den von der jeweiligen Nutzergruppe benannten Vertreter, sofern dieser telef. erreichbar ist.

3.2 Ist der Vertreter der jeweiligen Nutzergruppe mit der nach Ziffer 3.1 ausgesprochenen Sperre nicht einverstanden, entscheidet der Leiter des Schul- und Sportamtes oder ein von ihm benannter Vertreter.

4. Antrag auf Benutzungserlaubnis

4.1 Jeder Benutzung einer Sportstätte bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

4.2 Anträge auf Überlassung von Sportanlagen sind rechtzeitig schriftlich beim Schul- und Sportamt einzureichen.

Anmeldungen von Gruppen oder Einzelpersonen im Sinne der OFFENEN TÜR nimmt der Platzwart entgegen. Er entscheidet unter Beachtung der Ziffer 2.2.

5. Bescheid

5.1 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

5.2 Die vom Schul- und Sportamt für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.

6. Umfang der Benutzungserlaubnis

6.1 Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, daß der Benutzer diese Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

6.2 Sportgeräte kann das Schul- und Sportamt dem Benutzer ausnahmsweise aufgrund schriftlicher Erlaubnis auch für die Nutzung außerhalb der Sportanlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stellen.

7. Erlöschen der Erlaubnis

7.1 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßen Übungsbetrieb oder unzureichendem Besuch nach vorheriger schriftlicher Mahnung - aus wichtigem Grund auch ohne eine solche - entzogen werden.

7.2 Wird eine Veranstaltung an dem festgesetzten Termin nicht durchgeführt, so ist das Schul- und Sportamt unverzüglich zu benachrichtigen. Verfügt das Schul- und Sportamt dann anderweitig über den Termin, so erlischt insoweit die zuerst erteilte Erlaubnis.

7.3 Eine erteilte Erlaubnis kann das Schul- und Sportamt außerdem stets zurücknehmen, wenn das aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.

8. Vertragliche Überlassung

Soweit es zweckmäßig ist, kann die Stadt mit dem Benutzer - besonders für eine langfristige Nutzung - einen Vertrag mit einem von dieser Ordnung abweichenden Inhalt schließen.

B. Ordnung auf den Anlagen

9. Benutzungszeiten

- 9.1 Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen montags bis freitags von 8.00- 17.00 Uhr und samstags von 8.00 - 13.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags von 17.00 - 22.00 Uhr, samstagsnach 14.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie sonntags von 8.00 - 20.00 Uhr vorbehalten.
- 9.2 Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sportanlagen.
- 9.3 In Sonderfällen kann das Schul- und Sportamt eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung treffen.
- 9.4 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

10. Aufsicht

- 10.1 Die Sportanlagen dürfen zur Durchführung des Schulsports, sonstiger sportlicher Veranstaltungen und zum Training nur unter verantwortlicher Leitung einer über 18 Jahre alten Aufsichtsperson betreten werden. Aufsichtspersonen unter 18 Jahren sind dann zugelassen, wenn sie im Besitz eines amtlichen Jugendgruppen- leiterausweises sind. Bei der Benutzung durch die Schulen muß eine verantwortliche Lehrkraft anwesend sein.
- 10.2 Bei der Benutzung von Sport- und Turnhallen hat sich die benutzende Gruppe in das beim Hallenwart ausliegende Benutzungs- und Mängelbuch unter Angabe des Datums, der Anfangs- und Schlußzeiten der Benutzung, der Bezeichnung der Gruppe und des Benutzungszwecks einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist die unter Ziffer 10.1 bezeichnete Aufsichtsperson.
- 10.3 Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, daß die Sportanlagen nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt werden. Sie ist verpflichtet, in das Benutzungsbuch an jedem Nutzungstag einzutragen, ob und ggf. welche Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt wurden. Schäden sind unabhängig davon dem Hallen- bzw. Platzwart oder einem Beauftragten der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

11. Allgemeine Haus- und Platzordnung

- 11.1 Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportbekleidung betreten werden.
- 11.2 Die Hallen sind grundsätzlich nur mit Turnschuhen, diesen ähnlichem Schuhwerk oder barfuß zu betreten. Die hierbei verwendeten Schuhe dürfen vorher nicht im Freien benutzt worden sein. Die zum Turnen usw. benutzten Schuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden.
- 11.3 Die Kunststofflaufbahn des Stadions darf mit Spikes nur insoweit betreten werden, als diese höchstens eine Dornenlänge von 6 mm aufweisen.

- 11.4 Das Stadion und die Nebenplätze dürfen während des Trainings nicht mit Stollenfußballschuhen bespielt werden.
- 11.5 Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 11.6 Das Umkleidegebäude bei den Sportfreianlagen darf nicht mit Fußballschuhen betreten werden.
- 11.7 Die Sportanlagen und I ebenräume sind grundsätzlich nur ihrer Zweckbestimmung nach zu benutzen. In der Großsporthalle sind Fußballspiele zugelassen, es dürfen jedoch nur Bälle verwendet werden, die weniger als 32teilig gearbeitet sind. In den Turnhallen sind Fußballspiele nicht zulässig, ausgenommen sind Ballübungen mit Plastikbällen. Für alle Ballspiele in den Hallen sind im Freien noch nicht benutzte Bälle zu verwenden"
- 11.8 Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- 11 9 Das Rauchen in Hallen sowie auf Sportflächen und in Umkleidegebäuden ist nicht gestattet.

12. Wirtschaftliche Tätigkeit

- 12.1 Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis des die Anlage verwaltenden Schul- und Sportamtes zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, daß sämtliche etwa sonst vorgeschriebene Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
- 12.2 Das Entgelt wird von Fall zu Fall vertraglich vereinbart.

13. Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister, Platz- oder Hallenwart als Beauftragter des Schul- und Sportamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Ordnung.

c. Schlußbestimmungen

14. Haftung

Die Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt Brake oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, insbesondere für Beschädigungen an Fenstern und Türen, Sportgeräten und sonstigem Inventar, die durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurden und stellen die Stadt von derartigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt"

15. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer und Besucher der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf Sportanlagen stören, kann das Schul- und Sportamt mit Zustimmung des zuständigen Dezernenten zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausschließen.

16. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. 5. 1982 in Kraft.

Die bisher erlassene Ordnung zur Benutzung von Sportanlagen der Stadt Brake vom 10. 8. 1972 wird mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.

Brake (Unterweser),

E r f m a n n
Stadtdirektor